



Niederschrift
zur Sitzung des
Grundstücks- und Bauausschusses
öffentlich

Sitzung am: Mittwoch, 29.
September 2021
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil: 16:00 Uhr
Ort: Vereinsraum
Jakobstalhalle

Anwesend:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Herpich, Thomas

Stimmberechtigt: Mitglied des

Gemeinderates

Beck, Josef

Bell, Bernhard

Elbert, Andreas

Schriftführer

Häusner, Thomas

Stimmberechtigt: Mitglied des

Gemeinderates

Glässel, Marita B.

Vertretung für Endres, Bernd

Abwesend:

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister und

Mitglied des Gemeinderates

Endres, Bernd

Entschuldigt fehlend - entschuldigt

Stimmberechtigt: Mitglied des

Gemeinderates

Günther, Sven

Entschuldigt fehlend - entschuldigt

Dr. Sonnek, Georg

Entschuldigt fehlend - Vertretung für Stoll,

Marcus

Stoll, Marcus

Entschuldigt fehlend

Tagesordnung zur Sitzung

Öffentlich:

| | |
|----|--|
| 01 | Bürgerfragestunde |
| 02 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung |
| 03 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.06.2021 (öffentlicher Teil) |
| 04 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2021 (öffentlicher Teil) |
| 05 | Bekanntmachung von Beschlüssen aus der Sitzung vom 23.04.2021, für die die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist |
| 06 | Gebäudeschutz für das Anwesen Gerbrunner Weg 2 |
| 07 | Sicherung des Geländers am Rathaus in der Bachstraße |
| 08 | Antrag auf Nutzungsänderung wegen Umnutzung einer Erdgeschosswohnung zur Ferienwohnung-Beherbergung, Grundstück Fl.Nr. 93, Kirchbergstraße 2 |
| 09 | Gemeindegraben Fl.Nr. 2218 im Bereich "Engental" - Ortseinsicht |
| 10 | Halteverbot in der Lehmgrubenstraße - Ortseinsicht |
| 11 | Gemeindekanal im Grundstück Obere Holzgasse 15 - Ortseinsicht |
| 12 | Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters |
| 13 | Fragen aus dem Grundstücks- und Bauausschuss |

Öffentliche Sitzung

TOP 01 Bürgerfragestunde

Sachvortrag:

Erster Bürgermeister Herpich begrüßt die Mitglieder des Grundstücks- und Bauausschusses sowie den Zuhörer und weist auf die derzeit gültigen Hygieneregeln in der Jakobstalhalle, gemäß der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hin, nach der die Sitzung des Gemeinderats unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregelungen stattfinden darf. Er weist darauf hin, dass beim Bewegen im Gebäude eine FFP2-Schutzmaske zu tragen ist und ein Mindestabstand zwischen einzelnen Personen, die nicht dem gleichen Haushalt angehören, von 1,5 m einzuhalten ist.

Die vorgezogene Bürgerfragestunde dauert maximal 30 Minuten. Die Bürger*innen haben hier die Möglichkeit, Anfragen zu stellen, die in der Sitzung geklärt und beantwortet werden sollen. Ist dies nicht möglich, soll die Frage schriftlich innerhalb von drei Wochen beantwortet werden.

Die Fragen und die Fragenden werden in der Niederschrift festgehalten.

Herr Thomas Neuner spricht das letzte Mitteilungsblatt an und lobt die klare und sachliche Darstellung der Sachverhalte in der Rubrik „Neues aus dem Rathaus“. Er fragt außerdem nach, warum im Mitteilungsblatt der Beginn der heutigen Sitzung für 18:00 Uhr angesetzt ist. 1. Bürgermeister Herpich legt dazu dar, dass man sich aufgrund von mehreren Außenterminen für 16:00 Uhr unentschieden hat, das Mitteilungsblatt aber nicht mehr geändert werden konnte. Maßgebend ist die Veröffentlichung im Amtskasten der Gemeinde Theilheim am Rathaus und das Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde.

TOP 02 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung

Sachvortrag:

Erster Bürgermeister Herpich stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht ergangen ist. Entschuldigt sind Gemeinderat Stoll sowie dessen Stellvertreter, Gemeinderat Dr. Sonnek. Weiter entschuldigt sind 3. Bürgermeister Endres und Gemeinderat Günther. Gemeinderat Günther wird von Gemeinderätin Glässel vertreten.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Beschluss:

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben; mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 5 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 5 |

TOP 03 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.06.2021 (öffentlicher Teil)**Sachvortrag:**

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung erhält der Gemeinderat regelmäßig als Anlage zum TOP „Genehmigung der Niederschrift“.
Für die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist dies nicht erforderlich, da diese direkt dem Ratsinformationssystem zu entnehmen ist.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 25.06.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 4 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 5 |

Gemeinderätin Gläßel enthält sich der Stimme, weil sie an der Sitzung nicht teilgenommen hat.

TOP 04 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2021 (öffentlicher Teil)**Sachvortrag:**

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung erhält der Gemeinderat regelmäßig als Anlage zum TOP „Genehmigung der Niederschrift“.
Für die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist dies nicht erforderlich, da diese direkt dem Ratsinformationssystem zu entnehmen ist.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 08.07.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 4 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 5 |

Gemeinderätin Glässel enthält sich der Stimme, weil sie an der Sitzung nicht teilgenommen hat.

TOP 05 Bekanntmachung von Beschlüssen aus der Sitzung vom 23.04.2021, für die die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist

Sachvortrag:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Bei folgenden, in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Beschlüssen, ist die Geheimhaltung entfallen:

| Datum | Gremium | Nr. | Tagesordnungspunkt |
|------------|-------------------------------|-----|---|
| 23.04.2021 | Grundstücks- und Bauausschuss | - | Die Sitzung enthält keine zu veröffentlichenden Beschlüsse |

TOP 06 Gebäudeschutz für das Anwesen Gerbrunner Weg 2

Sachvortrag:

Der Eigentümer des Anwesens Gerbrunner Weg 2 hat bei der Gemeinde eine Art Ramm-schutz für sein Hauptgebäude zum Türschengraben hin beantragt. So hat er vorgebracht, dass die dort breite Straßenfläche ständig als Parkfläche genutzt wird. Beim Einparken kommt es immer wieder vor, dass seine Hauswand angefahren und beschädigt wird. Weil es sich um öffentlichen Grund handelt, darf er nichts unternehmen.

Von Seiten der Verwaltung wird kein Handlungsbedarf gesehen. Situationen wie diese gibt es in Theilheim auch an anderen Stellen. Wenn die Gemeinde Poller etc. auf öffentlicher Fläche aufstellt, muss auch sie für die Verkehrssicherheit Sorge tragen und „Hindernisse“ ausreichend kennzeichnen.

Wenn die Gemeinde hier handeln würde, würde sie einen Präzedenzfall schaffen. Weiteren Anträgen mit ähnlichen Vorgaben müsste dann ebenfalls stattgegeben werden. Es muss deshalb festgestellt werden, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Diskussionsverlauf:

Aus dem Gremium wird dargelegt, dass an der Südfassade des Anwesens Gerbrunner Weg 2 lediglich eine Fensterbank festgestellt wurde, die eine kleine Beschädigung aufweist. Ansonsten sind keine weiteren Beschädigungen erkennbar. Man ist sich darüber einig, dass hier nichts zu veranlassen ist, weil es solche Situationen im Ort zuhauf gibt.

Beschluss:

Es besteht aus Sicht der Gemeinde kein Handlungsbedarf. Dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, an der Südfassade seines Anwesens Gerbrunner Weg 2 ein Schild mit der Aufschrift „Bitte nur vorwärts einparken“ anzubringen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 5 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 5 |

TOP 07 Sicherung des Geländers am Rathaus in der Bachstraße

Sachvortrag:

Die bereits thematisierte Sicherung des offenen Geländers vor dem Rathaus in der Bachstraße muss aus Sicherheitsgründen schnellstmöglich gesichert werden.

In letzter Zeit werden vermehrt spielende Kinder, u.a. im Rahmen von in der Bachstraße abgehaltenen Jugendgruppenstunden, an dem Geländer gesehen. Diese „Turnen und Balancieren“ auch an und auf dem Geländer. Bei einem möglichen Sturz aus der Höhe von bis zu drei Metern, drohen ernsthafte Verletzungen bis hin zu einer möglichen Todesfolge. Dies wurde auch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für das Rathaus, durch den betreuenden Berater festgestellt.

Bürgermeister Herpich hat daher beschlossen, im Rahmen der Haftungsbegrenzung für die Gemeinde als auch für den mittelbar haftbaren 1. Bürgermeister, das beiliegende Angebot der Firma Uhl Stahlbau, Würzburg zur Sicherung des Geländers anzunehmen.

Der Grundstücks- und Bauausschuss soll das Oberflächenmaterial für die geplante Sicherheitsverblendung festlegen.

Zur Auswahl stehen zwei Varianten:

Rundloch:

<https://www.mevaco.de/150093.html>

Quadratisch:

<https://www.mevaco.de/101404.html>

Diskussionsverlauf:

Im Grundstücks- und Bauausschuss werden die Kosten von 3.094 € als hoch angesehen. Recherchiert man im Internet, kommt man auf einen Materialpreis von ca. 600 €. Dort werden diese Bleche mit einer Stärke von 2 mm geführt. Im vorliegenden Angebot sind 3 mm Stärke genannt. Auch stellt sich die Frage, ob eine Pulverbeschichtung notwendig ist.

Es wird dargelegt, dass Bleche mit 3 mm robuster sind. Es wird darauf verwiesen, dass die Bleche geschnitten und maßgerecht entsprechend den Vorgaben des vorhandenen Geländers eingepasst werden müssen. Das Angebot ist deshalb angemessen. Es wird auf die Dringlichkeit aufmerksam gemacht, weil sich im Raum um das Rathaus immer mehr Kinder zum Spielen aufhalten. Die Bleche werden zwischen den Rahmen des bereits vorhandenen Geländers montiert, so dass ein Hochklettern so gut wie unmöglich ist.

Beschluss 1:

Die Schutzverblendung des Geländers erfolgt mit quadratisch gelochtem Stahlblech.

Beschluss 2:

Die Schutzverblendung des Geländers erfolgt mit rund gelochtem Stahlblech.

Beschluss 3:

Das Stahlblech wird pulverbeschichtet und mit einer Stärke von 3 mm in Auftrag gegeben.

Abstimmungsergebnis 1:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 0 |
| Nein-Stimmen: | 5 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 5 |

Damit ist die Variante quadratisches Lochblech abgelehnt.

Abstimmungsergebnis 2:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 5 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 5 |

Abstimmungsergebnis 3:

| | |
|-------------|---|
| Ja-Stimmen: | 3 |
|-------------|---|

| | |
|-----------------------|---|
| Nein-Stimmen: | 2 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 5 |

TOP 08 Antrag auf Nutzungsänderung wegen Umnutzung einer Erdgeschosswohnung zur Ferienwohnung-Beherbergung, Grundstück Fl.Nr. 93, Kirchbergstraße 2

Sachvortrag:

Im Anwesen Kirchbergstraße 2 wird ein Beherbergungsbetrieb geführt. Gäste hatten ihre Fahrzeuge in der Kirchbergstraße teilweise so abgestellt, dass es kein Durchkommen mehr für das Müllfahrzeug, Lieferverkehr etc. gab.

Aufgrund wiederholter Beschwerden verschiedener Nachbarn, wurde das Landratsamt Würzburg deshalb um Überprüfung gebeten. Es stellte fest, dass der Beherbergungsbetrieb baurechtlich betrachtet genehmigungspflichtig ist. Daraufhin wurde nun dafür ein Bauantrag eingereicht.

Das Baugrundstück Fl.Nr. 93 befindet sich im Altortbereich von Theilheim nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Ein Beherbergungsbetrieb dieser Art ist danach zulässig. Zu den notwendigen Pkw-Stellplätzen hat der Planfertiger im Bauantrag mit Verweis auf eine Bewertung des Landratsamtes Würzburg ausführlich Stellung genommen. Danach muss kein weiterer Stellplatz nachgewiesen werden.

Eine Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Eine nachbarliche Zustimmung fehlt. Die Begründung dafür ist ebenfalls durch den Planfertiger im Bauakt dargelegt. Angeführt werden Lärmbelästigung, Zuparken der Kirchbergstraße, Geräusche und Gespräche aus der Ferienwohnung, weil es eine gemeinsame Trennwand gibt.

Die Gemeinde hat nach objektiven Aspekten zu entscheiden. Auch bei einer herkömmlichen Wohnnutzung gibt es Geräusche etc. Schließlich wurde die Ferienwohnung bereits früher als Wohnung genutzt.

Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage hin wird darüber informiert, dass die gemeindliche Stellplatzsatzung hier nicht greift. Sie gilt nur für eine reine Wohnbebauung. Ein Vergleich mit dem Fall von Monteurs-Wohnungen in einem allgemeinen Wohngebiet kann nicht gezogen werden, weil es sich beim vorliegenden Fall um ein Grundstück im Altort von Theilheim handelt.

Der Planfertiger kam durch die Reduzierung der Betten von 5 auf 4 zu dem Resultat, dass wegen der bereits vorhanden gewesenen Wohnnutzung kein weiterer Stellplatzbedarf besteht. Ob das der Fall ist, muss das Landratsamt Würzburg nach Prüfung entscheiden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Stellplatzfrage ist durch das Landratsamt Würzburg zu klären.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 2 |
| Nein-Stimmen: | 3 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 5 |

Damit ist das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauantrag nicht erteilt.

TOP 09 Gemeindegraben Fl.Nr. 2218 im Bereich "Engental" - Ortseinsicht

Sachvortrag:

Wegen des Entwässerungsgrabens Fl.Nr. 2218 der Gemeinde Theilheim hat die Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 2373 Antrag auf regelmäßige und sachgerechte Instandhaltung und Säuberung gestellt. So wurde der Acker bei den letzten stärkeren Regen im südöstlichen Bereich überschwemmt.

Nach Ansicht der Verwaltung liegt die Ursache dafür nicht nur im Entwässerungsgraben der Gemeinde. Bei außergewöhnlichen Niederschlägen muss damit gerechnet werden, dass Gräben einmal über ihre Ufer treten können. Zudem ist es so, dass der Acker im Überflutungsbereich recht tief liegt. Ein Auffüllen könnte die Situation deshalb verbessern.

Die Mitglieder des Grundstücks- und Bauausschusses sollen sich ein Bild von der örtlichen Situation machen und dann über den Antrag befinden.

Diskussionsverlauf:

Es wird festgestellt, dass die Niederschläge Anfang Juli außergewöhnlich hoch waren. Für solche extremen Wetterereignisse gibt es keine absoluten Sicherheiten. Es wird konstatiert, dass das Überlaufen des Entwässerungsgrabens auch ein Gutes hatte. Wäre das Wasser konzentriert in den Ort geflossen, hätte es dort womöglich größere Schäden verursacht.

Der Graben Fl.Nr. 2218 wurde in diesem Jahr einmal gemulcht. Das stellt eine naturnahe Unterhaltung dar. Die Abflussfunktion ist damit gewährleistet. Die Mitglieder des Grundstücks- und Bauausschusses sprechen sich dafür aus, den Gemeindegraben Fl.Nr. 2218 im Bereich der Überfahrt auf den Gemeindegeweg Fl.Nr. 2374 zu mähen. Des Weiteren soll dort die Grabenverrohrung überprüft werden. Ggf. ist der Durchlass zu reinigen. Weiterer Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

TOP 10 Halteverbot in der Lehmgrubenstraße - Ortseinsicht

Sachvortrag:

Der Eigentümer des Anwesens Lehmgrubenstraße 23 hat Antrag auf Erlass eines Parkverbots gegenüber seiner Garage / seines Stellplatzes gestellt. So ist es nicht möglich, auf die Straße zu fahren, wenn seine Stellplätze mit 3 Fahrzeugen belegt sind und gegenüber Fahrzeuge geparkt sind.

Eine Entscheidung über die Notwendigkeit kann nur getroffen werden, wenn sich die Mitglieder des Grundstücks- und Bauausschusses örtlich ein Bild von der vorhandenen Situation gemacht haben.

Diskussionsverlauf:

Dem Antragsteller wird vor Ort die Möglichkeit gegeben, sein Anliegen zu erläutern. Es wird festgestellt, dass auf der gegenüberliegenden Straßenseite Fahrzeuge geparkt sind. Durch diese ist ein Ausfahren aus den Stellplätzen auf die Straße tatsächlich nur erschwert möglich.

Man ist sich darüber einig, dass der Erlass eines Halteverbots ein zu weit gehender Schritt ist, zumal man hiermit einen Präzedenzfall schaffen würde. Denkbar ist das Aufbringen einer Fahrbahnschraffur. Diese hat zwar keine rechtliche Wirkung, zeigt den Verkehrsteilnehmern aber doch, dass man andere behindert, wenn man sein Fahrzeug dort abstellt.

Beschluss:

Gegenüber dem Anwesen Lehmgrubenstraße 23 wird auf der Breite des auf dem Grundstück Lehmgrubenstraße 14 befindlichen Carports auf der Lehmgrubenstraße eine Fahrbahnmarkierung (Zick-Zack-Linie) angebracht.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 5 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 5 |

TOP 11 Gemeindkanal im Grundstück Obere Holzgasse 15 - Ortseinsicht

Sachvortrag:

Durch das Grundstück Obere Holzgasse 15 verläuft eine gemeindliche Kanalleitung. Diese wurde im Jahr 1972 von der Gemeinde verlegt. Ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Theilheim wurde nicht eingetragen. Die Umstände dazu sind in dem Aktenvermerk vom 10.08.2021, der als Anlage beigefügt ist, zusammengefasst. Es sind nun Setzungen aufgetreten, die die Eigentümer des Anwesens Obere Holzgasse 15 auf die Kanalleitung zurückführen.

Das Ingenieurbüro Horn aus Eibelstadt hat die TV-Aufnahme zu der Kanalleitung, die vor 2 Jahren von der Fa. Barthel durchgeführt wurde, eingesehen. Es wurde festgestellt, dass der Kanal Schäden aufweist, die aber nicht sonderlich gravierend sind und nicht Ursache für die Setzung sein können. Diese Schäden können im Zuge der nächsten Kanalsanierung, die im nächsten Jahr erfolgen soll, in geschlossener Bauweise beseitigt werden.

Die Mitglieder des Grundstücks- und Bauausschusses sollen sich zunächst einen Eindruck von den Setzungen verschaffen und dann darüber befinden, was in der Angelegenheit weiter zu unternehmen ist.

Diskussionsverlauf:

Die Bewohnerin des Anwesens Obere Holzgasse 15 schildert den Mitgliedern des Grundstücks- und Bauausschusses analog zum Aktenvermerk vom 10.08.2021, wie es zu dem Verlegen der gemeindlichen Kanalleitung auf Privatgrund gekommen ist. Es ist für den Rat nachvollziehbar, dass es zu Setzungsschäden kommen musste, weil die Hausentwässerung ca. 4 Jahre nicht am Hauptkanal angebunden war und das Abwasser quasi im Erdboden verschwand.

Es wird festgestellt, dass die Krone der Stützmauer zu den Nachbargrundstücken FI.Nr. 441 und 432/3 eine Neigung Richtung Westen aufweist. Ein akutes Standsicherheitsproblem kann nicht erkannt werden. Man ist sich darüber einig, dass die Gemeinde, was die grobe Setzung an der Stützmauer Richtung Westen angeht, in der Pflicht steht. Im Zuge der Beseitigung dieser ist notwendig, dort für eine ordentliche Entwässerung der Hoffläche zu sorgen, weil der Untergrund ansonsten wieder instabil wird.

1. Bürgermeister Herpich schlägt vor, dass das Büro Horn aus Eibelsstadt, welches die Situation bereits kennt, einen Sanierungsvorschlag mit entsprechender Kostenschätzung ausarbeiten soll. Dabei soll auch begutachtet werden, ob die Neigung der Stützmauer aus der beschriebenen, fehlenden Hausentwässerung entstanden sein kann. Damit sind die Mitglieder des Grundstücks- und Bauausschusses einverstanden.

TOP 12 Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

Keine.

TOP 13 Fragen aus dem Grundstücks- und Bauausschuss

Gemeinderätin Gläßel fragt nach der Ursache für eine Aufgrabung in der Oberen Holzgasse. 1. Bürgermeister Herpich informiert darüber, dass dort ein Kanalbruch festgestellt wurde. Es bestand akuter Handlungsbedarf, weil die Gefahr bestanden hat, dass die Fahrbahn ebenfalls nachgibt.

Gemeinderat Elbert spricht die Bodenschwellen vor dem Altbau der Schule quer zur Fahrbahn an, weil diese den Radfahrern hinderlich sind. Durch den Ausbau einer Schwelle in der Mitte könnte man den Radlern eine Erleichterung verschaffen, ohne die Funktion zu beeinträchtigen.

Die Bodenschwellen wurden aufgebracht, so 1. Bürgermeister Herpich, um den Verkehrsteilnehmern damit einen verkehrsberuhigten Bereich anzuzeigen. Radfahrer sind ebenfalls Verkehrsteilnehmer, weshalb es keine Ausnahmen gibt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 18:40 Uhr

Für die Richtigkeit:

Thomas Herpich
1. Bürgermeister

Thomas Häusner
Schriftführer/in